jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 1994/3/29 93/04/0145

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
50/01 Gewerbeordnung;

Norm

AVG §52;
GewO 1973 §74 Abs2 idF 1988/399;
GewO 1973 §79 idF 1988/399;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Griesmacher und die Hofräte DDr. Jakusch, Dr. Gruber, Dr. Pallitsch und Dr. Stöberl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Kommissärin Mag. Paliege, über die Beschwerde der JL in XY, vertreten durch Dr. P, Rechtsanwalt in G, gegen den Bescheid des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6.4.1993, Zl. 300.002/3-III/3/92, betreffend Verfahren gemäß § 79 GewO 1973 (mP: D-Gesellschaft m.b.H. & Co KG in XY, vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in S), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 12.560,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen; das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. April 1993 wurden der mitbeteiligten Partei für ihre im Standort XY, gelegene gewerbliche Betriebsanlage (Sägewerk) gemäß § 79 GewO 1973 folgende Auflagen vorgeschrieben:

"1.

In Ergänzung zu den Auflagenpunkten 1 und 2 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft vom 7.8.1972, Zl. Ge-2709-1972, dürfen nachstehend angeführte Anlagenteile nur zu folgenden

Zeiten betrieben werden:

a)

Betrieb der mit Verbrennungsmotoren angetriebenen

Motorsägen:

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

b)

Betrieb der mit Verbrennungsmotoren angetriebenen

Radlader und Hubstapler:

Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr

c)

Be- und Entladung von Lastkraftwagen:

Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr

d)

Betrieb der übrigen Maschinen (Produktionsbetrieb):

Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten sind ENTladungen von LKW montags bis samstags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, jedoch im Jahresschnitt nur achtmal pro Monat, zulässig; hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch Organe der Gewerbebehörden in der Betriebsanlage aufzubewahren.

2.

Die im Bereich der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 11.11.1965, Zl. Ge-2642-1965 in der Fassung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.11.1967, Zl. Ge-2196/6-1967, genehmigten Hackschnitzelanlage verwendeten Radlader sind an der Unterseite ihrer Ladeschaufeln mit Kunststoffbelägen auszustatten."

In der Begründung dieses Bescheides führte der Bundesminister, soweit dies für das vorliegende verwaltungsgerichtliche Verfahren von Bedeutung ist, aus, für die gegenständliche Betriebsanlage sei erstmals mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 13. Juni 1927 für "eine Lokomobile mit Holzspänefeuerung, etwa 45 PS Leistung", eine Gleichstrommaschine mit ca. 15 kW Leistung, ein Vollgatter, eine doppelte Besäumkreissäge, eine Pendelkreissäge, eine einfache Tischkreissäge sowie diverse Nebenanlagen die gewerbebehördliche Genehmigung erteilt. Mit Bescheid vom 22. April 1931 seien weiters die Errichtung eines Brettermagazins mit Rollbahngleisanlage, Bretteraufzug, Drehscheibe, Schiebebühne und Bandsäge gewerbebehördlich genehmigt worden. Der gewerbetechnische Amtssachverständige habe anhand zeitgenössischer Photographien zum seinerzeitigen Umfang dieser Betriebsanlage ausgeführt, daß es sich beim gegenständlichen Betrieb nie um einen Kleinbetrieb gehandelt habe. Er sei früher mit einer Dampfmaschine betrieben worden und auf allen Photos seien große Holzlagerungen abgebildet. Die Beschwerdeführerin stütze ihre Nachbarstellung auf das Haus AA 22, für welches die baubehördliche Benützungsbewilligung am 5. Juni 1961 erteilt worden sei. Neben den bereits erwähnten Genehmigungen seien für die in Rede stehende Betriebsanlage in der Folge zahlreiche weitere Genehmigungen, beginnend mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 8. Mai 1990, erteilt worden. Hinsichtlich der Auswirkungen dieser sukzessiven Änderungen der Betriebsanlage auf die von dieser ausgehenden Emissionen habe der gewerbetechnische Amtssachverständige ausgeführt, durch die Verwendung motorbetriebener Transporthilfen (Seitenstapler, Radlader) sei sicherlich eine neue Qualität der betriebsbedingten Lärmemissionen geschaffen worden. Dem sei jedoch gegenüberzustellen, daß früher diese Transportarbeiten händisch unter Verwendung von wesentlich mehr Arbeitnehmern durchgeführt werden mußten. Die Baumstämme hätten im Zusammenwirken mehrerer Menschen abgeladen, bewegt und auf die innerbetrieblichen Verkehrsmittel aufgeladen werden müssen. Dies habe sicherlich auch verstärkte Schallemissionen durch Zurufe und gemeinsame, den Rhythmus der Arbeit prägenden Rufe verursacht. Diese beiden Schallemissionen hätten sicherlich verschiedene Qualität und Geräuschcharakteristik. Zahlenmäßig lasse sich jedoch nicht angeben, welche der Emissionen lauter gewesen seien. Bezüglich der Menge der verarbeiteten Stämme könne nur die Aussage gemacht werden, diese hänge von der Anzahl der vorhandenen Sägegatter ab und es sei hier eine Leistungssteigerung nur bei Verwendung stärkerer Motoren möglich. Seit 1955 bis heute seien zwei Gatter vorhanden. Ob diese Sägegatter einschließlich der Blochbandsäge nunmehr leistungsfähiger seien als die ursprünglich vorhandenen Sägegatter, sei anhand der vorhandenen Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Die Erzeugungskapazität eines Sägewerkes hänge primär von der Leistungsfähigkeit der verwendeten Sägegatter ab. Sekundär sei jedoch aus der Aktenlage zu beobachten, daß Maschinen zur Weiterverarbeitung der Bretter und zur Vorbereitung der Stämme seit 1927 zugenommen hätten. So seien weitere Kappsägen und Besäumsägen im Laufe der Zeit aufgestellt worden und es sei durch deren Verwendung zu zusätzlichen Schallemissionen in nicht mehr nachvollziehbaren Größenordnungen gekommen.

Der Bundesminister setzte fort, außer dem bereits erwähnten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 7. August 1972 sei am 25. April 1989 ein Bescheid dieser Bezirkshauptmannschaft nach § 79 GewO 1973 ergangen (in der Fassung des Bescheides des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. August 1990), womit eine 4 m hohe Lärmschutzwand, ein Schallschutz bezüglich der Hackmaschine sowie eine Verkleidung der Sägehalle zusätzlich vorgeschrieben worden seien. Das gegenständliche Verfahren nach § 79 GewO 1973 gehe auf einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 10. September 1980 zurück, in welchem neben einer Reihe weiterer rechtskräftig gewordener Auflagen unter Auflagenpunkt 1 verfügt worden sei, daß die von der Gesamtbetriebsanlage herrührenden Immissionen bei den nächstgelegenen Nachbarhäusern einen Dauerschallpegel von 55 dB nicht überschreiten dürften. Dieser Auflagepunkt 1 sei sodann vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Bescheid vom 2. Jänner 1987 "zur Verfahrensergänzung an die Bezirkshauptmannschaft gemäß § 66 Abs. 2 AVG rückverwiesen" worden. In dem mit den jetzt zur Entscheidung vorliegenden Berufungen angefochtenen unterinstanzlichen Bescheid seien kürzere Betriebszeiten wie im Spruch des angefochtenen Bescheides verfügt vorgeschrieben worden. Demgegenüber habe die mitbeteiligte Partei in ihrer dem Bundesminister vorliegenden Berufung durch Vorschreibung lediglich die im Spruch dieses Bescheides aufscheinenden Betriebszeitenbeschränkungen beantragt, weil sich die Berufung der Beschwerdeführerin gegen jenen Lärm wende, welcher von der Hackschnitzelanlage stamme und gesundheitsgefährdend sei. Im Zuge der vom Bundesminister durchgeführten Augenscheinsverhandlung seien beim Haus der Beschwerdeführerin, und zwar am vorderen Rand der Terrasse, ca. in der Mitte in einer Höhe von ca. 1,5 m über dem Terrassenboden, Messungen durchgeführt worden. Von diesem Meßpunkt aus seien jenseits der Bahnlinie die Hackschnitzelhalde, die Hackschnitzelförderanlage, die Verladerampe an der zum Bahnübergang führenden Straße, der Schuppen, das Hobelwerk, die Schnittholzverladehalle sowie der Portalkran zu sehen. Die Hackschnitzelhalde und die Hackschnitzelförderanlage lägen ca. gegenüber der Terrasse. Die Messungen hätten folgendes ergeben:

"In der Zeit von 17.06 Uhr bis 17.16 Uhr wurden die Betriebsgeräusche bei Vollbetrieb gemessen.

Die Betriebsgeräusche stellen eine undefinierbare Sammelgeräuschquelle dar, die von allen Teilen der Betriebsanlage her einzuwirken scheint.

Aus diesem "Grundgeräusch" ragen die regelmäßig wiederkehrenden Geräusche fallender Bretter, das Motorgeräusch der Seitenstapler bei der Schnittholzverladung und ein ziemlich regelmäßig wiederkehrendes Kreissägengeräusch (Kappsäge in der Schnittholzverladehalle) heraus.

Es konnten folgende Schallpegel gemessen werden:

Fallende Bretter	60 bis 64 dB, Spitzen bis 68 dB
Motorgeräusch der Seitenstapler	59 bis 64 dB
Kreissägegeräusch	58 bis 60 dB
Schrankenglocke	68 bis 75 dB
Vorbeifahrt eines Zuges	bis 78 dB

Der niedrigste Geräuschpegel während dieser Messung lag bei 54 bis 55 dB und der energieäquivalente Dauerschallpegel Leq. betrug 61,4 dB.

In der Zeit von 18.34 Uhr bis 18.44 Uhr wurde auf der Terrasse des Hauses L der Umgebungsgeräuschpegel (Sägewerk außer Betrieb) gemessen.

Dieser war durch Vogelgezwitscher (46 bis 60 dB), das Läuten der Schrankenglocke (68 bis 76 dB), die Vorbeifahrt eines Zuges (bis 79 dB), sowie durch vereinzelten Verkehr auf den umliegenden Straßen (PKW 57 bis 64 dB, Moped 67 dB), geprägt. Der Grundgeräuschpegel lag bei ca. 37 dB und der Leq. betrug 60,6 dB.

In der Zeit von 20.58 Uhr bis 21.08 Uhr wurde wie bei Messung 4 der Umgebungsgeräuschpegel gemessen. Er war durch entfernte Verkehrsgeräusche (37 - 43 dB) und je eine PKW-Zufahrt und Abfahrt in der Umgebung (50 bis 57 dB) geprägt. Der Grundgeräuschpegel lag bei 33 dB. Auf Grund eines Bedienungsfehlers in der Dunkelheit konnte der Leq. nicht genau bestimmt werden. Er lag ca. bei 44 bis 45 dB.

Am 31.3.1992 wurden am Vormittag die Schallpegelmessungen fortgesetzt, wobei hier die Messung besonderer Betriebsvorgänge erfolgte.

Zu Beginn dieser Messung war das Werk in Vollbetrieb (58 bis 60 dB). Nun wurde mit der Verladung von Hackschnitzeln in die bereitgestellten Waggons begonnen. Kurz nach Beginn der Hackschnitzelverladung war die Frühstückspause (9.00 Uhr bis 9.15 Uhr), so daß nunmehr in der Zeit der Frühstückspause nur mehr der durch die Hackschnitzelverladung verursachte Lärm gemessen werden konnte.

Dabei traten Motorgeräusche (56 bis 58 db) des verwendeten Radladers Marke Caterpillar (0 23 412), Schlaggeräusche vom Anschlag Metall an Metall bzw. Metall am Boden (62 bis 66 dB) und Quietschgeräusche beim Bremsen des Radladers (60 bis 62 dB) auf. Zusätzlich zu diesen Ladegeräuschen war noch Vogelgezwitscher (58 bis 62 dB) zu messen. Der Leq. der Verladegeräusche einschließlich Vogelgezwitscher betrug 57,2 dB.

Während der nächsten Messung wurden die Hackschnitzel im Bereich der Lagerhalde mit der Schaufel des Radladers zusammengeschoben (62 dB, dumpfes Geräusch), auf der Rampe neben der Straße zum Bahnübergang gefahren (Motorgeräusche, 62 bis 64 dB, Spitze bis 66 dB) und Hackschnitzel auf der Straße neben der Verladerampe mit der Schaufel des Radladers entfernt 60 bis 62 dB).

Während dieser Tätigkeiten waren immer wieder metallische Schläge (64 dB bis einmal 75 dB) zu hören. Während der gesamten Messung 8 war das Sägewerk infolge Frühstückspause außer Betrieb.

Während der folgenden Messung war das Sägewerk in Vollbetrieb und es wurden gleichzeitig Hackschnitzel in Waggons verladen. Die Verladetätigkeit verursachte die in Messung 7 beschriebenen Geräusche von 60 bis 64 dB mit Spitzen bis 68 dB. Der Leq. dieser Messung betrug 61,0 dB, wobei das Läuten der Schrankenglocke ausgeblendet wurde."

Der gewerbetechnische Amtssachverständige habe zu diesen Messungen ausgeführt, die gegenständliche Betriebsanlage sei auf Grund der Tatsache, daß praktisch an allen Stellen des Betriebsgeländes Lärmemissionen auftreten könnten, als Flächenquelle zu betrachten. Hier sei besonders darauf zu verweisen, daß infolge der mobilen Lärmquellen (Stapler und Radlader) auf praktisch allen Punkten des Betriebsgeländes, soweit sie befahrbar seien, mit dem Auftreten dieser Lärmquellen gerechnet werden müsse. Zusätzlich kämen noch als Lärmquellen der Portalkran, welcher den südlichen Bereich des Betriebsgeländes bestreiche, sowie die lange Stämmesortieranlage mit ihren zahlreichen Abwurfstellen (28 Stück), als mobile bzw. langgestreckte Lärmquellen in Betracht. Zu diesen mobilen bzw. langgestreckten Lärmquellen kämen noch die ortsfesten Lärmquellen wie z.B. die beiden Gattersägen, diverse Kapp- und Besäumsägen, die Blochbandsäge, die Bandsäge und die Hobelmaschine im Hobelwerk sowie der Zerhacker, ferner die Förderanlagen für Hackschnitzel und für Sägespäne hinzu. Die Summe all dieser Lärmquellen ergebe das im Befund mehrfach beschriebene undefinierbare "Grundgeräusch". Aus diesem "Grundgeräusch" ragten bei den westlich gelegenen Nachbarn das Motorgeräusch der Seitenstapler während der Verladung der Bretter, kreissägenartige Geräusche und das Geräusch fallender Bretter immer wieder heraus. Eine Minderung des betriebsbedingten "Grundgeräusches" sei aus technischer Sicht nur unter großem finanziellen Aufwand möglich, wobei selbst bei schalldämmenden Maßnahmen an allen Schallquellen des Betriebes insgesamt nur eine sehr geringe Minderung des Grundgeräusches in der Größenordnung von höchstens 3 dB erreicht werden könne. Dies werde damit begründet, daß bereits jetzt vom Betrieb zahlreiche schalldämmende Einzelmaßnahmen gesetzt worden seien (z.B. schalldämmende Auskleidung des Aufstellungsraumes des Zerhackers, Plastikvorhänge im Bereich der Förderöffnung für die Förderanlage zum Zerhacker, fugendichte Holzverkleidung des Rücksprunges der Sägehalle und Herabziehung der Holzverkleidung an der Ostwand der Sägehalle im Bereich der Entnahmeöffnung für die Bretterstapel, Anbringung von Kunststoffvorhängen an der Entnahmeöffnung für Bretterstapel) und trotzdem keine deutlich spürbare bzw. meßbare Minderung des betriebsbedingten "Grundgeräusches" eingetreten sei. Die im Rahmen der Verhandlung durchgeführten Messungen hätten Meßwerte ergeben, die im Bereich der früher durchgeführten Messungen lägen. Zusammenfassend ergebe sich daher aus technischer Sicht, daß auch bei technisch und finanziell aufwendigen

Schalldämmungsmaßnahmen an den einzelnen Lärmquellen mit keinem deutlich spürbaren und meßbaren Rückgang der Schallimmissionen bei den Nachbarn zu rechnen sei. Bezüglich der bei den beiden Nachbargruppen herausragenden Einzelgeräusche sei auszuführen, daß hier insbesondere durch die Verwendung besonders gut schallgedämmter Stapler und Radlader eine Minderung des Motorgeräusches erzielt werden könne und daß durch Ausstattung der Ladeschaufeln mit Kunststoffbelägen an der Unterseite eine Minderung der metallischen Schlaggeräusche beim Zusammenschieben bzw. Aufnehmen der Hackschnitzel oder Sägespäne erreicht werden könne. Das Geräusch, welches durch herabfallende Bretter verursacht werde, sei bei einem Sägewerk systemimmanent und könne praktisch nicht vermieden oder durch Umhausung gedämmt werden, da die Bretter im Zuge des Produktionsganges auch von einem Produktionsgebäude zum anderen befördert würden und dabei immer wieder Abwurfstellen aufträten. Zu diesem Gutachten des gewerbetechnischen Sachverständigen habe der medizinische Sachverständige ausgeführt, Lärmimmissionen seien grundsätzlich geeignet, nachteilige Wirkungen auf den menschlichen Organismus auszuüben. Man könne dabei in Abhängigkeit vom Angriffsort zwischen direkten und indirekten Lärmeffekten unterscheiden. Unter den direkten Lärmeffekten verstehe man die Auswirkungen des Lärms im Bereich des Empfangsorgans des Schalls, also am Gehör-Sinnesorgan. Derartige direkte Effekte träten jedoch nur bei der Einwirkung von Lärm sehr hoher Intensität (aus der Arbeitsmedizin seien Lärmimmissionen mit Dauerschallpegeln ab etwa 75 dB abzuleiten). In diesem Bereich sei auch eine eindeutig zuordenbare Gesundheitsgefährdung gegeben. Indirekte Lärmeffekte seien unspezifischer und nicht lediglich für Lärm typischer Natur, in deren Bereich Lärm als ein Risikofaktor für nachteilige gesundheitliche Auswirkungen etwa im Bereich des Herz-Kreislaufsystems angesehen werde. Es umfasse dies den gesamten Bereich der hauptsächlich umweltrelevanten Lärmimmissionen, die sich primär auf das Wohlbefinden auswirkten und die sich dann sekundär als gesundheitsgefährdender Risikofaktor ebenfalls etablieren könnten. Eine klare Grenzziehung zwischen lediglich das Wohlbefinden beeinträchtigenden und bereits gesundheitsschädigenden Lärmimmissionen gestalte sich in der Praxis als schwierig, da bei der individuellen Betroffenheit durch Lärm psychische Faktoren (wie etwa die persönliche Einstellung zu dem betreffenden Lärmgeschehen) eine große Rolle spielten. Als potentiell gesundheitsgefährdend könnten Lärmimmissionen aber dann angesehen werden, wenn sie signifikante vegetative Wirkungen (z.B. Erhöhung des peripheren Gefäßwiderstandes, Veränderungen der Blutmineralstoffe) hervorriefen. Diese Effekte korrelierten mit der Intensität der Geräusche und ließen sich in experimentellen Untersuchungen bei Einwirkung von Geräuschen im mittleren Bereich zwischen 70 und 80 dB auslösen. Epidemiologische Untersuchungen über den Einfluß von Verkehrslärm auf die Gesundheit hätten bei Personen, die in Gebieten wohnten, wo die Verkehrslärmimmissionspegel (ausgedrückt als Dauerschallpegel-Leq.) über 66 dB gelegen seien, teilweise signifikante Veränderungen bei Parametern, die auf ein erhöhtes kardiovaskuläres Erkrankungsrisiko hindeuteten, ergeben. Die Beeinträchtigung des Wohlbefindens sei hingegen ein nicht unbedingt mit der Intensität des Geräusches im Zusammenhang stehender Zustand, sondern vielmehr Ausdruck physischen und psychischen Unwohlbefindens im Rahmen von als Belästigung empfundenen Lärmimmissionen. Im Prinzip könne jedes wahrnehmbare Geräusch als Belästigung empfunden werden. De facto sei jedoch die Beurteilung auf einen solchen Maßstab nicht abstimmbar, da Geräusche einen allgemeinen und kognititv bedeutsamen Bestandteil unserer Umwelt darstellten. In der Praxis werde daher die Beurteilung, inwieweit im konkreten Fall eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens erwartet werden könne, auf die Veränderung der gewohnten ortsüblichen Umgebungsgeräuschsituation abgestellt. Im konkreten Fall habe im Rahmen des Augenscheines festgestellt werden können, daß die von der gegenständlichen Betriebsanlage auf die Nachbarschaft einwirkenden Lärmimmissionen je nach Lage des Nachbarobjektes zur Betriebsanlage Immissionspegel (ausgedrückt als Leq.) bis zu ca. 61 dB verursachten. Auf Grund dessen sei die Frage, ob im Anlaßfalle gesundheitsschädliche Lärmimmissionen vorlägen, mit NEIN zu beantworten. Die Frage nach der Beeinträchtigung des Wohlbefindens lasse sich im konkreten Fall nicht losgelöst von der Frage der Gesundheitsgefährdung betrachten. Dies deshalb, da es sich hier um eine seit langer Zeit bestehende Betriebsanlage handle, deren Lärmemissionen das ortsübliche Umgebungsgeräuschniveau seit Jahrzehnten bestimmten. Eine Änderung der Umgebungsgeräuschsituation sei im konkreten Fall offensichtlich nicht eingetreten.

Nach Darstellung des Inhaltes der Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen verneinte der Bundesminister, gestützt auf das Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen, die Frage nach einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch die von der in Rede stehenden Betriebsanlage ausgehenden Immissionen bei den Nachbarn, und führte dazu ferner aus, dies stehe im Einklang mit den Ergebnissen des seinerzeit zum Bescheid des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. April 1977 durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Belästigungsschutz nach § 77 Abs. 2 GewO 1973 komme der Nachbarschaft hinsichtlich jener Anlagenteile, welche mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft vom 13. Juni 1927 und vom 22. April 1931 genehmigt worden seien, deshalb nicht zu, weil sie die Nachbareigenschaft erst nach diesem Zeitpunkt erworben habe. Bezüglich der seither vorgenommenen Änderungen sei in rechtlicher Hinsicht festzustellen, daß eine tatbestandsmäßige Voraussetzung für eine allfällige Annahme einer Unzumutbarkeit, eine durch diese Änderungen bewirkte Änderung des Immissionsniveaus, bezogen auf den mit Bescheid vom 22. April 1931 erreichten Zeitpunkt, wäre. Das Ermittlungsverfahren habe hiezu ergeben, daß die Lärmentwicklung der Betriebsanlage bereits in ihrem seinerzeitigen Umfang wohl eine beträchtliche gewesen sei, wobei eine genaue Quantifierung der Differenz der seinerzeitigen und der nunmehr gegebenen Lärmimmissionen nicht mehr möglich sei. Der medizinische Amtssachverständige habe in Kenntnis der Ausführungen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen jedenfalls die möglicherweise im Laufe mehrerer Jahrzehnte kontinuierlich eingetretenen Änderungen als nicht in einer Größenordnung, welche eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Nachbarn durch eine signifikante Veränderung der gewohnten ortsüblichen Umgebungsgeräuschsituation hervorzurufen geeignet wäre, liegend angesehen. Gestützt auf dieses medizinische Gutachten nehme daher der Bundesminister nicht an, daß derzeit die Nachbarschaft durch von der Betriebsanlage herrührende, im gegenständlichen Verfahren beachtliche Lärmimmissionen unzumutbar belästigt würde. Die dennoch spruchgemäß zum Schutz der Nachbarn vorgeschriebenen Auflagen beruhten auf diesbezüglichen Anträgen bzw. Stellungnahmen der mitbeteiligten Partei. Im besonderen sei noch zu den von der Beschwerdeführerin angesprochenen, im Zusammenhang mit der Hackschnitzelanlage stehenden Lärmimmissionen auf den medizinischen Befund zu verweisen, wonach der von diesem Anlagenteil verursachte Lärm "akustisch kaum aus dem allgemeinen Betriebslärm herauszuhören" gewesen sei. Der Bundesminister könne daher auch bezüglich dieses Geräusches eine unzumutbare Lärmbelästigung nicht erblicken, zumal durch die unter Punkt 2 der Auflagen dieses Bescheides ergänzend vorgeschriebene Ausstattung der Radlader sichergestellt werde, daß das vom Radlader verursachte Geräusch sich auch in Hinkunft nicht lauter als beim Augenschein erhoben darstellen werde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor. Sie und die mitbeteiligte Partei erstatteten Gegenschriften mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich die Beschwerdeführerin "in meinem gesetzlich gewährleisteten Recht auf gesetzmäßige Durchführung des Ermittlungsverfahrens und auf gesetzmäßige Anwendung des § 79 Abs. 1 GewO 1973 beeinträchtigt". In Ausführung des so formulierten Beschwerdepunktes trägt die Beschwerdeführerin vor, sie erblicke den Schwerpunkt ihrer Beschwerde darin, daß der angefochtene Bescheid nicht auf einer Begutachtung beruhe, die dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung des Nachbarschutzes entspreche. Zur Begründung dieser Ausführungen legte die Beschwerdeführerin ein umfangreiches, im Auftrag der O.ö. Umweltanwaltschaft erstattetes Gutachten des Dr. med. NN, Oberarzt an der Abteilung Sozialmedizin in Innsbruck vor. Gestützt auf dieses Gutachten macht die Beschwerdeführerin geltend, der im Verfahren des Bundesministers beigezogene medizinische Amtssachverständige habe es unterlassen, eine "psychoakustische Beurteilung", welche dem neuesten Stand der medizinischen Wissenschaft entspreche, vorzunehmen. Die Beschwerdeführerin führt sodann im einzelnen aus, zu welchen anderen Ergebnissen die belangte Behörde gekommen wäre, hätte der von ihr beigezogene medizinische Amtssachverständige bei seiner Beurteilung diese Methode angewendet. Davon abgesehen fuße der angefochtene Bescheid aber auch insofern auf einem mangelhaften Ermittlungsverfahren, als der lärmtechnische Amtssachverständige anläßlich der Lärmmessungen im Verfahren vor dem Bundesminister "Vollbetrieb" angenommen habe. Dieser Sachverständige komme auch zu der Feststellung, die im Rahmen der Verhandlung durchgeführten Messungen hätten Meßwerte ergeben, die im Bereich vorher durchgeführter Messungen lägen, ohne daß angegeben werde, auf welche Messungen sich der Sachverständige dabei beziehe. Der ärztliche Sachverständige ziehe für seine Beurteilung einen Dauerschallpegel von 61 dB heran. Eine Begründung hiefür werde nicht gegeben. Dies hätte in jedem Fall erfolgen müssen, da nicht anzunehmen sei, daß "ergänzende" Messungen während eines angesagten Verhandlungstermins repräsentativer seien, als andere Langzeitmessungen. Außerdem sei im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November 1985, Zl. 85/04/0019-10, eine andere Langzeitmessung des Bezirksbauamtes zitiert, auf welcher sogar ein Leq. von 66,1 dB für die Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr berechnet worden sei. Auch für diese Messungen sei

Vollbetrieb angenommen worden. Das größte Problem der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Gutachten liege aber darin, daß trotz adäquater akustischer Beschreibung der meisten Geräusche bei der Hörprobe kein Zuschlag wegen besonderer Geräuschcharakteristik gegeben werde. Diese Möglichkeit werde nicht einmal erwähnt und für ihre Nichtanwendung auch keine Begründung gegeben. Hätten die Sachverständigen im Sinne der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 und der Literatur einen Lästigkeitszuschlag von 6 dB zum Ist-Wert-Schallpegel addiert, um den wirkungsbezogenen Beurteilungspegel zu erhalten, wäre bei der Beschwerdeführerin das Ergebnis 66 dB herausgekommen. Aus der Literatur könne aber ein gesichertes erhöhtes Gesundheitsrisiko für Herz-Kreislauf-Krankheiten ab etwa 66 dB angenommen werden. Für Lärmbelastungen zwischen 61 und 65 dB sei ein erhöhtes Risiko wahrscheinlich, jedoch nicht vollständig gesichert. Daraus könne gefolgert werden, daß bei Schallpegeln über 61 dB ein erhöhtes Gesundheitsrisiko mit den derzeit verfügbaren Methoden auch nicht mehr ausgeschlossen werden könne. Zu Unrecht sei die belangte Behörde aber auch zu dem Ergebnis gekommen, gegenüber dem Jahr 1931 hätten die Emissionen aus der in Rede stehenden Betriebsanlage keine wesentliche Veränderung erfahren, wobei der gewerbetechnische Amtssachverständige diesbezüglich auf frühere händische Arbeiten gegenüber dem Einsatz des Radladers verwiesen habe. Dabei werde aber übersehen, daß die vom Sachverständigen erwähnten "Zurufe im Rhythmus der Arbeit" durch die Art der Arbeit zeitlich stark begrenzt seien. Auch sei der Mensch rein physisch nicht in der Lage, ständig so laut zu schreien wie ein Radlader. Es seien auch aus dieser vormotorisierten Zeit keine Klagen von Nachbarn bekannt, die sich durch Zurufe der Arbeiter belästigt gefühlt hätten. Die motorbetriebenen Transporthilfen produzierten dagegen ständig Lärmemssionen mit stark schwankenden Pegeln zwischen 56 und 80 dB. Sie erzeugten dabei tiefere Frequenzen, welche die menschlichen Stimme nicht emittieren könne. Diese tiefen Frequenzen seien besonders störend und würden durch die A-Bewertung der Schallpegelmessung zudem um ein Vielfaches in ihrer Lästigkeit unterschätzt. Außerdem erzeugten die Radlader zusätzlich wahrnehmbare Dieselabgasfahnen, welche durch die Nähe der Wohnhäuser gut wahrgenommen werden könnten und belästigend wirkten. Diese Umständen seien als signifikante Änderung des Emissionsprofiles und der daraus folgenden Lästigkeit aus ärztlicher Sicht anzusehen. Auch andere, bezüglich der Lärmwirkung wesentliche Veränderungen der letzten 20 Jahre, wie die Veränderung der Hackschnitzelverladung (von Band auf Radlader), Veränderung der Sägespäneverladung (von passiver Fallvorrichtung auf Radlader) sowie Gesamtausdehnung des Betriebsbereiches seien vom Sachverständigen nicht erwähnt worden. Weiters habe der Sachverständige es unterlassen, Betriebsfahrten über Jahresschnittholzmengen, Spreißel, Sägemehl und Hackschnitzelmengen zur Objektivierung von Leistungszuwächsen über die letzten 10 Jahre heranzuziehen.

Gemäß § 79 GewO 1973 in der im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides hier anzuwendenden Fassung vor der Gewerberechtsnovelle 1992 hat die Behörde, wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung eines Sachverhaltes daraufhin, ob eine Gefährdung der Gesundheit der Nachbarn vorliegt, handelt es sich ebenso wie bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn um die Lösung einer Rechtsfrage. Die zur Lösung dieser Rechtsfrage erforderlichen sachverhaltsbezogenen Feststellungen sind Gegenstand des Beweises durch Sachverständige auf dem Gebiet der gewerblichen Technik und auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Den Sachverständigen obliegt es, auf Grund ihres Fachwissens ein Urteil (Gutachten) abzugeben. Während sich der technische Sachverständige über die Art und das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen zu äußern hat, ist es Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen, die Auswirkungen der Emissionen auf die Nachbarschaft zu beurteilen. Aufgabe der Behörde ist es sodann, im Wege der Beweiswürdigung, in deren Rahmen insbesondere die Prüfung der Gutachten auf ihre Schlüssigkeit von Bedeutung ist, die erforderlichen sachverhaltsbezogenen Feststellungen zu treffen.

Im Beschwerdefall vermag der Verwaltungsgerichtshof die von der belangten Behörde im Rahmen ihrer

Beweiswürdigung offensichtlich getroffene Annahme, das Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen entspreche hinsichtlich der angewandten Methode grundsätzlich dem Stand der Wissenschaft, auf der Grundlage der der belangten Behörde hiebei vorliegenden Aktenlage (§ 41 VwGG) nicht als unschlüssig zu erkennen. Dem Verwaltungsgerichtshof ist nämlich eine dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut angehörende Erkenntnis, nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft sei die Beurteilung der dem medizinischen Sachverständigen vorgelegten Frage nur unter Anwendung der in der Beschwerde genannten "psychoakustischen Beurteilung" richtig zu lösen, nicht bekannt. Es wäre daher Sache der Beschwerdeführerin gewesen, bereits im Verwaltungsverfahren dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen mit diesem Vorbringen entgegenzutreten, um es so der belangten Behörde zu ermöglichen, sich mit dieser Methodenfrage auseinanderzusetzen.

Die Beschwerde erweist sich dennoch als berechtigt, weil das Gutachten des von der belangten Behörde beigezogenen medizinischen Amtssachverständigen auch bei Zugrundelegung der von diesem gewählten Beurteilungsmethoden Bedenken begegnet, die seine Schlüssigkeit in Zweifel ziehen. Es fällt nämlich zunächst auf, daß der Sachverständige bei Verneinung des Vorliegens einer Gesundheitsgefährdung lediglich von dem erhobenen Wert des Dauerschallpegels ausgeht, ohne darzulegen, ob und warum es für die Annahme einer Gesundheitsgefährdung bedeutungslos ist, daß im vorliegenden Fall das Lärmgeschehen, wie sich aus den im angefochtenen Bescheid wiedergegebenen Meßergebnissen deutlich kundtut, nicht etwa durch ein annähernd gleichbleibendes Lärmgeschehen, sondern durch immer wieder auftretende Lärmspitzen (fallende Bretter, Quietschgeräusche beim Bremsen etc.) charakterisiert ist. Zu Recht rügt die Beschwerdeführerin aber auch, daß es der medizinische Amtssachverständige unterlassen hat, auch den Charakter der einzelnen Lärmereignisse (wie z.B. Impulscharakter, Informationshältigkeit etc.) in seine Beurteilung einzubeziehen und darzulegen, warum er offensichtlich dennoch zum Ergebnis gelangte, daß diese Besonderheiten des Einzelfalles einer Heranziehung der bei den von ihm zitierten epidemiologischen Untersuchungen, denen vermutlich ganz anders gelagerte Lärmereignisse zugrunde lagen, gewonnenen Ergebnissen nicht entgegenstehen.

Mit Recht macht die Beschwerdeführerin aber insbesondere geltend, daß der medizinische Amtssachverständige bei Beurteilung der Zumutbarkeit der von der in Rede stehenden Betriebsanlage ausgehenden Lärmimmissionen nicht auf den qualitativen Unterschied der Lärmereignisse bei konsensgemäßem Betrieb der Anlage auf Grundlage der aus dem Jahr 1931 stammenden Betriebsanlagengenehmigung und jener der auf Grund seit dem Jahre 1990 erfolgten Änderungsgenehmigungen (hie die von menschlichen Arbeitskräften benützten Zurufe und dort die von motorisierten Maschinen ausgehenden Geräusche) Bedacht nahm. Verfehlt war es in diesem Zusammenhang auch, von "möglicherweise im Laufe mehrerer Jahrzehnte kontinuierlich eingetretenen Änderungen" auszugehen, weil Grundlage der Beurteilung immer nur der jeweilige konsensgemäße Betrieb sein kann, darin aber nach den Feststellungen der belangten Behörde zwischen den Jahren 1931 und 1990 keine Änderung eingetreten ist.

Da die belangte Behörde dies verkannte, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, weshalb er schon aus diesem Grund gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 104/1991. Die Abweisung des Mehrbegehrens betrifft nicht erforderlichen Stempelgebührenaufwand, da für die dreifach eingebrachte Beschwerde Eingabengebühr lediglich in der Höhe von je S 120,-- zu entrichten war.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Gewerbetechniker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040145.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at